

Konzepts, wie in Ziffer 14 seines Berichts erwähnt, abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 54/99

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.27 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

#### 54/99. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/93 vom 7. Dezember 1998, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen,

*unter Berücksichtigung* des neunten Menschenrechtsberichts der Mission<sup>188</sup>,

*sowie unter Berücksichtigung* des Berichts der Kommission für historische Klärung<sup>189</sup>,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen Parteien unterstützt werden muss,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Parteien ihr Interesse an der weiteren Präsenz der Mission in Guatemala bekundet haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission<sup>190</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Mission den Anforderungen des Friedensprozesses bis zum 31. Dezember 2000 angemessen entsprechen kann,

1. *begrüßt* den neunten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala<sup>188</sup>;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Kommission für historische Klärung<sup>189</sup> und ihre Empfehlungen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Friedensabkommen erzielt wurden, insbesondere bei dem Abschluss des Programms zur Rückführung guatemaltekischer Flüchtlinge in Mexiko, der

Einhaltung der in den Abkommen vorgesehenen Ausgabenziele, dem zunehmenden Einsatz der neuen Nationalen Zivilpolizei, der Billigung des neuen Treuhandfonds für Grund und Boden durch den Kongress und der Schaffung des Büros für den Schutz der Rechte autochthoner Frauen;

4. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen, die die im Rahmen der Friedensabkommen geschaffenen Kommissionen unternehmen, um einen Konsens herbeizuführen, sowie von dem Beitrag des Frauenforums;

5. *unterstreicht*, dass, wie die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen festgestellt hat, wichtige Reformen nach wie vor ausstehen, namentlich Steuer-, Justiz-, Militär- und Wahlreformen, und betont daher, dass die weitere Einhaltung der Friedensabkommen im Jahr 2000 unerlässlich ist;

6. *legt* der Regierung *nahe*, ihren Beschluss umzusetzen, im Einklang mit den Friedensabkommen eine neue militärische Doktrin zu verabschieden und den derzeitigen Militärstab des Präsidenten aufzulösen;

7. *unterstreicht*, dass es für die weitere Durchführung der Friedensabkommen unabdingbar ist, dass die in dem Abkommen über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft<sup>191</sup> festgelegten Ziele für das Steueraufkommen erreicht werden;

8. *stellt fest*, dass bei der Durchführung des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte<sup>192</sup> zwar beträchtliche Fortschritte verzeichnet wurden, jedoch nach wie vor erhebliche Defizite bestehen, und fordert die Regierung auf, verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Menschenrechte zu unternehmen und dabei die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen, und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um bei der Untersuchung der Ermordung von Monsignore Juan José Gerardi Conedera behilflich zu sein;

9. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission für historische Klärung weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechsunddreißig Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalttätigkeiten wurden, im Einklang mit dem guatemaltekischen Recht Wiedergutmachung zu leisten;

10. *begrüßt* es, dass sich die Präsidentschaftskandidaten der großen politischen Parteien zur Durchführung der Friedensabkommen bekennen und die Verlängerung des Mandats der Mission unterstützen;

<sup>188</sup> A/53/853, Anlage.

<sup>189</sup> A/53/928, Anlage.

<sup>190</sup> A/54/355.

<sup>191</sup> A/50/956, Anlage.

<sup>192</sup> A/48/928-S/1994/448, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

11. *legt* den Parteien und allen Bereichen der guatemaltesischen Gesellschaft *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass die Ziele der Friedensabkommen erreicht werden, insbesondere die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen, des Rechts auf eine gleichberechtigte Entwicklung, auf Teilhabe und nationale Aussöhnung;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, ihre Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe auf die Durchführung der Friedensabkommen auszurichten, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit nach wie vor wichtig ist;

13. *unterstreicht* die Schlüsselrolle der Mission bei der Konsolidierung des Friedens, der Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Vertrauensbildung im Rahmen der Durchführung der Friedensabkommen;

14. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 zu genehmigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seiner Bewertung und seinen Empfehlungen im Hinblick auf den Friedensprozess nach dem 31. Dezember 2000 vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

### RESOLUTION 54/100

Auf der 75. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.55, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Usbekistan

#### **54/100. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/1 vom 12. Oktober 1995, 51/21 vom 27. November 1996, 52/19 vom 21. November 1997 und 53/15 vom 29. Oktober 1998, in denen sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert und die internationalen Finanzinstitutionen gebeten hat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Unterstützung zu gewähren,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*eingedenk* der Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als einer Regionalorganisation, die jetzt nach ihrer Umstrukturierung besser dafür gerüstet ist, als regionale Wirtschaftsgruppierung eine wirksamere Rolle im Hinblick auf die umfassende sozioökonomische Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu spielen,

*mit Genugtuung* über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die verstärkte Interaktion zwischen den verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der neunten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 21. Mai 1999 in Baku herausgegebenen Kommuniqué, in dem die Wichtigkeit der sozioökonomischen Entwicklung und verbesserter Handelsbeziehungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die diesbezüglich erneut bekundete Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hervorgehoben wurden,

*in Anerkennung* der Risiken und Herausforderungen, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozess für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufwirft, sowie der Möglichkeiten, die sich ihnen dadurch eröffnen, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Belangen dieser Staaten Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung zu mildern und die Staaten in die Lage zu versetzen, Nutzen aus dem Globalisierungsprozess zu ziehen;

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die schweren Verluste an Menschenleben, die durch Naturkatastrophen und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verursacht wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/15<sup>193</sup> und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Entwicklungsprogramm der

<sup>193</sup> A/54/168.